

52. 1. Ist es rechtlich, insbesondere im Hinblick auf § 831 BGB. möglich, daß die Abwägung mehrerer Schadensursachen für den Halter des Kraftfahrzeugs ein ungünstigeres Ergebnis hat als für den Führer?

2. Unter welchen Umständen ist der Erlaß eines die Haftung nur nach dem Kraftfahrzeuggesetz aussprechenden Teilurteils zulässig?

BGB. §§ 254, 831. RFG. § 7 Abs. 2, §§ 9, 17, 18. BFG. § 301.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 12. Dezember 1932 i. S. Sch. (N.) w.
1. Du. GmbH., 2. R. (Bekl.). VI 229/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 7. Juli 1928 stieß der Kläger, der auf seinem Krafttrude fuhr, mit einem von links kommenden Kraftwagen der Erstbeklagten zusammen, der von dem Zweitbeklagten gesteuert wurde. Der Kläger erlitt dabei körperliche Verletzungen, wofür er die beiden Beklagten haftbar macht. Die Klage wurde zunächst vom Landgericht und vom Kammergericht wegen alleinigen Verschuldens des Klägers abgewiesen. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil unter Zurückverweisung der Sache aufgehoben (Urteil des erkennenden Senats vom 12. Januar 1931 VI 293/30).

Nach erneuter Verhandlung gab das Kammergericht den Klageansprüchen zur Hälfte, bei den Leistungsansprüchen dem Grunde nach, statt, jedoch der Erstbeklagten gegenüber durch Teilurteil nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes, indem es die Entscheidung über deren etwaige weitergehende Haftung noch vorbehielt; darüber hinaus wurde die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde hinsichtlich des Zweitbeklagten zurückgewiesen, während sie hinsichtlich der Erstbeklagten zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache führte, soweit ihr gegenüber zu Ungunsten des Klägers erkannt worden war.

Aus den Gründen:

... Bei der Erstbeklagten steht nach der Stellungnahme des Berufungsgerichts die Frage des Entlastungsbeweises nach § 831 BGB. hinsichtlich der Auswahl und Beaufsichtigung des Zweitbeklagten in seiner Eigenschaft als Kraftwagenführer noch offen. Die Revision rügt mit Grund, daß das Berufungsgericht diesem Umstand bei der Abwägung gegenüber der Erstbeklagten nicht Rechnung getragen hat. Nach § 7 Abs. 2 RFG. muß der Halter, wenn er den Entlastungsbeweis nach dieser Vorschrift führen will, auch nachweisen, daß er selbst jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Dazu gehört auch die erforderliche Sorgfalt in der Auswahl und in der Beaufsichtigung des Führers. Dementgegen hat der Berufsrichter zum Entlastungsbeweis der Erstbeklagten nach § 7 Abs. 2 RFG. diese Frage überhaupt nicht erörtert, obwohl er zu § 831 BGB. der Meinung ist, sie bedürfe noch der Aufklärung durch weitere Beweiserhebung. Schon dieser Umstand muß

der Erstbeklagten gegenüber zur Aufhebung des Urteils führen, soweit es dem Kläger nachteilig ist. Hierzu ist im einzelnen jedoch noch Folgendes zu sagen.

Die Anforderungen, die an den Halter nach § 7 Abs. 2 KFG wegen der Auswahl und der Beaufsichtigung des Führers zu stellen sind, decken sich im wesentlichen mit denen, die nach § 831 BGB gegen den Geschäftsherrn zu erheben sind. Die Grundlage der Haftung nach letzterer Vorschrift ist die zu Lasten des Geschäftsherrn vermutete und von diesem zu widerlegende eigene Fahrlässigkeit bei Auswahl und Leitung der Hilfsperson, neben der auch das Tun der Hilfsperson zu berücksichtigen ist; denn beide Umstände zusammen ergeben den Tatbestand der unerlaubten Handlung des Geschäftsherrn nach § 831 BGB. (RGUrt. vom 14. Januar 1932 VI 343/31, vom 6. Juli 1931 VI 97/31, vom 18. Mai 1931 VI 18/31, letzteres abgedr. JW. 1931 S. 3306 Nr. 1). Gleiche grundsätzliche Erwägungen sind aber auch bei der Prüfung nach § 7 Abs. 2 KFG maßgebend. Unter den Umständen, die bei einer Abwägung nach § 17 KFG zu beachten sind, müssen demnach auch diejenigen berücksichtigt werden, die vom Vorderrichter unter dem Gesichtspunkt des § 831 BGB noch zum Gegenstand einer Beweiserhebung gemacht werden sollen. War er aber zu einer abschließenden Beurteilung jener Fragen noch nicht in der Lage, so konnte er auch keine erschöpfende Abwägung aus § 17 KFG vornehmen. Daraus folgt, daß hier zugleich der Rechtsstreit gegen die Erstbeklagte zur Entscheidung über ihre Haftung allein im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes noch nicht reif war, ein die Haftung unter den Parteien verteilendes Teilurteil daher nicht ergehen durfte (§ 301 ZPO.). Allerdings ist der Erlaß eines Teilurteils, das die Haftung des Halters nur nach Maßgabe des Kraftfahrzeuggesetzes ausspricht, während die Entscheidung über die weitergehende Haftung nach § 831 BGB noch vorbehalten wird, dann nicht zu beanstanden, wenn eine Abwägung mehrerer Unfallursachen, sei es nach § 17 KFG, sei es nach § 9 KFG in Verb. mit § 254 BGB, nach dem festgestellten Sachverhalt nicht in Frage kommt. Das entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Anders liegen aber die Fälle, in denen jene Abwägung erforderlich ist. Bei einer solchen kann nur dann der gesetzlichen Vorschrift Genüge geleistet werden, wenn alle nach dem Sachverhalt, insbesondere dem Parteivorbringen in Betracht kommenden Umstände abschließend

erörtert und gewürdigt werden können. Da hier die Abwägung zu allen Schadensansprüchen gemäß § 17 RFG. vorzunehmen ist, gleichgültig, ob sie sich aus dem Kraftfahrzeuggesetz ergeben oder aus § 831 BGB., so kann nicht bereits zur Haftung nach dem Kraftfahrzeuggesetz abschließend beurteilt und zur Abwägung herangezogen werden, was zur Haftung nach § 831 BGB. noch für aufklärungsbedürftig erachtet wird. Es genügt daher rechtlich nicht, daß das schuldhafteste Verhalten des Führers des Kraftwagens auch der Erstbeklagten gegenüber berücksichtigt worden ist. In dem vorher angezogenen Urteil vom 14. Januar 1932 hat der Senat bereits zu § 831 BGB. ausgesprochen, daß im einzelnen Falle das Verschulden des Angestellten gering, das des Geschäftsherrn bei Auswahl und Überwachung jedoch groß sein kann. Dieser Rechtsgedanke trifft auch zu § 7 Abs. 2 RFG. zu. Rechtlich ist es demnach denkbar, daß die Abwägung nach § 17 RFG. für den Halter ein ungünstigeres Ergebnis bringt als die nach § 18 RFG. für den Führer.